

nur darauf an, ob im allgemeinen ein Beruf oder Betrieb für die Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hat, also kriegswichtig ist. Es muß vielmehr außerdem in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob die Zahl der in dem einzelnen Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt.

Daher muß, falls notwendig, jeder einzelne Betrieb, bei dem für ihn zuständigen Feststellungsausschuß, einen Antrag auf Anerkennung als Hilfsdienstbetrieb stellen.

Es wird jedoch bei dieser Gelegenheit, um eine unnötige Häufung derartiger Anträge zu verhüten, sehr ergebenst noch auf folgendes hingewiesen:

Aus der Aufzählung in § 2 des »Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst« vom 5. 12. 1916 ergibt sich im allgemeinen ohne weiteres, welche Berufe und Betriebe als im vaterländischen Hilfsdienst tätig anzusehen sind.

Eine besondere Entscheidung darüber, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der darin beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, trifft der Feststellungsausschuß nur dann, wenn für den Antragsteller zurzeit ein unmittelbares berechtigtes Interesse vorliegt.

Eine Entscheidung des Feststellungsausschusses ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen würde — ganz abgesehen von der unnötigen Arbeit — keinen Zweck haben, da die Entscheidung des Feststellungsausschusses nur für die Zeit ihres Erlasses und nur nach Maßgabe der zu dieser Zeit bestehenden Verhältnisse gilt. Diese Verhältnisse können sich aber von heute zu morgen, z. B. infolge Stilllegung, Austritts von Arbeitskräften, Erledigung oder Entziehung kriegswichtiger Aufträge, Fehlens der Rohstoffe usw., ändern.

Wenn daher in Zukunft ein besonderer und dringender Anlaß zu der beantragten Feststellung eintreten sollte, so würde sich eine neue Entscheidung des Feststellungsausschusses nötig machen, und die bisherige Entscheidung würde nicht mehr maßgebend sein.

Es würde sehr erwünscht sein, wenn in den beteiligten Kreisen seitens des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler aufklärend dahin gewirkt würde, daß Voraussetzung der Entscheidung des Feststellungsausschusses stets das Vorliegen eines besonderen dringlichen Interesses an der Feststellung ist.

gez.: Meher,

Vorsitzender des Feststellungsausschusses Leipzig.

### Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler vom 30. März 1917, 4 Uhr nachmittags.

Vorsitzender: Herr Wilhelm Müller.

Anwesend die Herren: Deuticke, von Hölder, Pöcker, Regelsperger, Schönfeld, Stein.

Entschuldigt die Herren: Fried, Heger, Hillig, Mohr, Tachauer.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und widmet den beiden verstorbenen Mitgliedern des Vereines Albert Köhler und Moriz Perles warme Worte. Er erinnert, daß er bereits einen Nachruf für Albert Köhler in der »Buchhändler-Correspondenz« veröffentlicht und an seinem offenen Grabe gesprochen habe. Er betont die hervorragenden Verdienste, die sich Albert Köhler um den Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler erworben hat, und beleuchtet die geschäftlichen Erfolge, die Moriz Perles errungen hat. Er fordert die Anwesenden auf, sich zum Zeichen ihrer Trauer von den Sätzen zu erheben. (Geschließt.)

Der Vorsitzende ergreift sodann das Wort zu folgenden Ausführungen:

Geehrte Herren!

Die Einberufung einer außerordentlichen Korporations-Versammlung für die nächste Woche, in welcher über die Ein-

hebung eines 10% igen Teuerungszuschlages bei allen Verkäufen von Büchern, Musikalien und Kunstwerken beschlossen werden soll, gibt mir Veranlassung, diese Frage, die uns schon wiederholt beschäftigt hat, in Ihrem Kreise zu erörtern, da Ihr Vorstand als Wächter und Hüter der von Ihnen geschaffenen Gesetze berufen ist, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und, wenn irgend möglich, zu verhüten, daß Beschlüsse gefaßt werden, die sowohl den Verein wie jedes einzelne Mitglied in Gegensatz zu den Bestimmungen der Statuten und unserer Verkehrsordnung sowie den einzelnen Verlegern bringen können.

Ihnen ist ja bekannt, daß eine der wichtigsten Bestimmungen unserer Statuten und Stützen unserer Organisation die Einhaltung des festen Ladenpreises bedeutet und daß willkürliche Abänderungen des Ladenpreises ohne Genehmigung des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler unstatthaft sind. Schon gelegentlich einer vor kurzem stattgefundenen Besprechung unter mehreren Kollegen habe ich bemerkt, daß die Einhebung eines Teuerungszuschlages nicht auf Wien allein beschränkt bleiben kann, da die Notlage des Buchhandels ja auch in allen übrigen Teilen der Monarchie besteht, und der Meinung Ausdruck gegeben, daß über diese Angelegenheit nur in einer Generalversammlung des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler bindende Beschlüsse getroffen werden könnten. Ich habe es aber für nützlich gehalten, daß diese Angelegenheit in einem möglichst großen Kreis Wiener Berufsgeoffenen erörtert werde, und sehe deshalb auch der nächsten Korporations-Versammlung mit Interesse entgegen, nur möchte ich verhüten, daß die Mitglieder des Ausschusses unorientiert an dieser Versammlung teilnehmen, und halte mich deshalb für verpflichtet, die Stellungnahme Ihres Vorstandes dieser Frage gegenüber genau zu präzisieren.

Ihr Vorstand ist der Ansicht, daß die Einhebung eines Teuerungszuschlages einzig und allein nach Abänderung des Paragraph 12 unserer Verkaufsordnung stattfinden könnte. Diese gestattet jedem Sortimentier bei Artikeln, die mit weniger als 25% rabattiert werden, einen angemessenen Spesenzuschlag einzuheben. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Verhältnisse im Buchhandel sich derart verschlechtert haben, beziehungsweise infolge der abnormalen Teuerungsverhältnisse, die eine beispiellose Preissteigerung der Material-, Vertriebs- und Lebensmittelpreise zur Folge haben, ein Rabatt von weniger als 33% nicht mehr als auskömmlich bezeichnet werden kann. Daher müßte es dem Sortimentier nach Ansicht des Vorstandes gestattet sein, bei allen Artikeln, die mit weniger als 33% gegenbar rabattiert werden, einen Spesenbetrag von 10% einzuheben. Es müßte also der Mindestrabatt etwa mit 33% festgesetzt werden.

Ich halte es aber für unzulässig, auf Journale und Lieferungsverke, die durch die Post bezogen werden können, einen Teuerungszuschlag einzuheben, wie auch auf staatliche Erzeugnisse, bei denen ein Schutz des Verlegers oder Herausgebers oder des Vereines nicht zu erwarten ist. Wir haben diesbezügliche Zuschriften an sämtliche Sektions-Obmänner gerichtet, um diese um ihre Ansicht und eventuellen Erfahrungen zu befragen, da wir selbstverständlich eine Abänderung unserer Verkehrsordnung auch für die auswärtigen Mitglieder als bindend betrachten würden.

Diese meine Ansicht habe ich gelegentlich der letzten Versammlung zum Ausdruck gebracht und auch den Antrag gestellt, die Frage zu vertagen, bis sie gelegentlich der diesjährigen Ostermeh-Versammlung geklärt sei und dann gelegentlich der sofort einzuberufenden Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Buchhändler unseren Verhältnissen entsprechend erörtert werden könne.

Ich stelle nunmehr die Angelegenheit zur Diskussion und bitte alle Herren, sich hierüber äußern zu wollen.

Vor Eingehen in die Debatte werden die von den Sektionsobmännern Tausch in Innsbruck, Meherhoff in Graz, Ribnac in Prag und vom Verein der mährisch-schlesischen Buchhändler in Brünn eingelaufenen Schreiben zur Verlesung gebracht. An der Debatte beteiligen sich alle Anwesenden. Alle sind darüber einig, daß dem Sortimentier in irgendeiner Weise geholfen